



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 004/36-1.1/86

9. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Bez... 98 ENTWURF
Zl. GE/9

Datum:	- 6. MRZ. 1986
Verteilt:	7. MRZ. 1986

groß

Dr. Brügel

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beehebt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport versendeten Entwurf einer 9. Schulorganisation Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

5. März 1985
Für den Bundesminister:
Rosegger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

finch



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 004/36-1.1/86

9. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 5. Dezember 1985, GZ 12.690/78-III/2/85, versendeten Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle beehtet sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 82 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sieht im Zusammenhang mit den Aufnahmeveraussetzungen in den Vorbereitungslehrgang an den Akademien für Sozialarbeit eine Reduzierung der Praxis im Sozialbereich von neun auf acht Monate vor. Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, soll dadurch auch Zivildienern, sofern sie ihren Dienst in einem sozialen Bereich abgeleistet haben, die Möglichkeit geboten werden, ohne zusätzlichen Sozialdienst in den Vorbereitungslehrgang einzutreten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch während des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten eine "mindestens achtmonatige Verwendung im Sozialbereich" in Betracht kommt. Es handelt sich hiebei um die Sanitätsgehilfen, deren Verwendung im Sanitätsdienst des Bundesheeres nach ho. Auffassung einer "Praxis im Sozialbereich", wie sie bei Zivildienern in Betracht kommen kann, jedenfalls entspricht. Um diesbezüglich eine ungleiche Behandlung der Wehrpflichtigen zu vermeiden, wird daher ersucht, in den Erläuterungen zu § 82 Abs. 2 die Wendung ".... daß auch Zivildienern, sofern sie abgeleistet haben," wie folgt zu ergänzen:

".... daß auch Präsenz- oder Zivildienstleistende, sofern sie geleistet haben,"

Es wird in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, daß Sanitätssoldaten zu Beginn des Grundwehrdienstes einer dreiwöchigen Allgemeinen Grundausbildung unterzogen werden. Da aber auch Zivildienstleistende gemäß § 18a des Zivildienstgesetzes während des ordentlichen Zivildienstes einem Grundlehrgang zu unterziehen sind, der nach § 2 der Verordnung über Art, Umfang und Dauer des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, BGBl. Nr. 612/1981, vier Wochen dauert, geht das ho. Ressort davon aus, daß auch die Allgemeine Grundausbildung für Sanitätssoldaten auf die "achtmonatige Praxis im Sozialbereich" im Sinne des gegenständlichen Gesetzentwurfes angerechnet wird; andernfalls wird vorgeschlagen, im § 82 Abs. 2 eine Praxis in der Dauer von lediglich sieben Monaten vorzusehen.

2. Anlässlich der Begutachtung des Entwurfes eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sowie des damit im Zusammenhang stehenden Entwurfes einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Note vom 21. September 1983, GZ 10 004/29-1.1/83, um Novellierung der §§ 37 Abs. 4 und 40 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes ersucht.

Gemäß § 37 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes ist an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige mit der Zielsetzung errichtet, Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion, zeitverpflichteten Soldaten sowie Wehrpflichtigen, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu ermöglichen.

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 die Einrichtung des Zeitsoldaten geschaffen, die an die Stelle der bisherigen Einrichtungen des zeitverpflichteten Soldaten, des "Offiziers auf Zeit" und des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes tritt. Es erweist sich daher als notwendig, § 37 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes dieser neuen Rechtlage entsprechend zu ändern. Da die erwähnten bisherigen Einrichtungen erst nach einer entsprechenden Übergangsphase auslaufen werden, bedarf es hinsichtlich der im § 37 Abs. 4 erwähnten zeitverpflichteten Soldaten und Wehrpflichtigen, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, allerdings auch einer Übergangsbestimmung.

Hinsichtlich der vom ho. Ressort vorgeschlagenen Fassung des § 37 Abs. 4 sowie der Übergangsbestimmung für zeitverpflichtete Soldaten und Wehrpflichtige, die den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, wird auf die seinerzeitige ho. Note verwiesen.

Was die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Aufnahmsprüfung am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie anlangt, so darf ebenfalls auf die in der zitierten ho. Note detailliert enthaltene Novellierungsanregung zu § 40 Abs. 5 - nunmehr § 40 Abs. 6 - hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. März 1985
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

